





Katholische Grundsätze

über

die Ehen,

welche

zwischen Katholiken und Protestanten

geschlossen werden.

Von

dem Hochwürdigsten Herrn

Georg Michael Wittmann,

Weihbischofe zu Regensburg.

Aus

dem Lateinischen übersetzt

von

einem katholischen Geistlichen.

Stadtamhof, 1831.

Druck und Verlag bei L. S. Schaupp.

Vorerinnerung
des Uebersetzers.

Einige der Kirche und der guten Sache ergebene Geistliche und auch einige gute weltliche katholische Christen haben den Wunsch an Tag gelegt, daß das wichtige und gehaltvolle Schriftlein des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofes zu Regensburg Georg Michael Wittmann: „Principia Catholica de matrimoniis Catholicorum cum altera parte protestantica.“ Pedeponti, 1831, in die deutsche Sprache übersetzt werden möchte.

Allein der gehaltvolle und zugleich gedrängte Ausdruck und Styl, die Wichtigkeit, aber dabei zugleich die Gedrängtheit der darin ausgesprochenen Grundsätze und der gründlichen, oft herzergreifenden Beweise, der erhabene, rein katholische Sinn des Herrn Verfassers erzeugte mir nicht geringe Schwierigkeit, eine getreue und doch Sinn, Geist und Ausdruck umfassende Uebersetzung zu geben.

Ein anderes, dem Uebersetzer nicht minder wichtiges Bedenken verursachte der Gedanke: daß eine Uebersetzung vielleicht nicht im Plane des Herrn Verfassers liegen, und Ihm über dieses durch eine Uebersetzung, welche dessen Sinn und Geist nicht umfasset, noch eine Kränkung zugehen möchte.

1*

Ich sehe mich daher bei dieser doppelten Schwierigkeit veranlaßt, die Absicht zu erklären, die mich zur Erfüllung des von Einigen ausgesprochenen Wunsches, und somit zur Uebersetzung dieses wichtigen Schriftleins bewogen hat und bewegen konnte; welche dann von Seite des Herrn Verfassers, und auch von Seite der Oeffentlichkeit eine Rechtfertigung verdienen wird.

Die erste und vorzüglichste Absicht des Herrn Verfassers ist: daß den katholischen Pfarrern und Seelsorgsgeistlichen eine gedrängte Uebersicht aller Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche über gemischte Ehen zu Handen kommen sollte, um ihnen die Belehrung derjenigen ihrer Pfarrkinder, die eine gemischte Ehe einzugehen Willens sind, oder durch Verhältnisse dazu veranlaßt werden, zu erleichtern. Deswegen und auch, um selbst den entferntesten Verdacht irgend einer bürgerlichen Einmischung oder eines Anstoßes zu vermeiden, war in diesem Schriftlein die lateinische Sprache gewählt, worin, aus eben dieser Ursache, die strengste Beschränkung nur auf den rein religiösen und kirchlichen Sinn der dargestellten Grundsätze ersichtlich ist. Daher dürfte eine Uebersetzung vielleicht gegen die Absicht des Herrn Verfassers seyn.

Wenn aber beachtet wird, daß die Pfarrer und Seelsorgsgeistlichen, (die den Werth dieses Schriftleins für ihr Amt mit Dank anerkennen), auch den guten Wunsch haben, daß dieses Büchlein auch in die Hände ihrer Pfarrkinder zu ihrem Nutzen kommen möchte, — daß eine deutsche Uebersetzung für Katholiken, welche der lateinischen Sprache unkundig sind, und zwar besonders für jene Gegenden und Orte wohlthätig und heilsam wirken würde, wo Gemeinden von gemischter Religion sind, und daher

gemischte Ehen häufiger geschlossen werden können; so wird man die reine, gute Absicht des Uebersetzers würdigen und nicht tadeln.

Wenn wir ferner manche der lateinischen Sprache unkundige gut katholische Männer selbst als Volksrepräsentanten in der hohen Kammer der Deputirten sehen, wo gemischte Ehen der wichtig besprochene Gegenstand der Berathung sind, — wo gesetzliche Bestimmungen über ihre Zulassung, nach rein bürgerlichen Grundsätzen, ohne alle Rücksicht auf das religiöse Interesse ausgesprochen werden; so dürften auch diese aus einer wichtigen Kenntniß der über diesen Gegenstand bestehenden katholischen Lehren zu einer besseren Meinung und zu einer gedeihlichern Beurtheilung gemischter Ehen veranlaßt werden.

In Rücksicht der angefügten Bemerkungen muß ich erinnern und bitten, daß der Herr Verfasser, da sie nicht in seiner Absicht zu liegen scheinen, diese nicht verargen wolle; denn ich habe sie blos als den Ausdruck meiner eigenen Gefühle und Ueberzeugung ausgesprochen, und erkläre mich allein für selbe verantwortlich.

Vorerinnerung
des Herrn Verfassers.

Seitdem sich der Haß zwischen den Katholiken und Protestanten gemindert hat, werden häufig Ehen zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen, welche **gemischte** Ehen heißen. Die katholische Kirche aber hat dergleichen Ehen immer verabscheut a). In der griechischen Kirche wurden solche durch den 72ten Canon des Trullan. Concils als ungültig erklärt. In unseren Zeiten werden jedoch gemischte Ehen sehr vervielfältiget, und bringen unselige Folgen für die Verehlichten und ihre Kinder sowohl in Beziehung auf ihr Leben, als auch auf ihre bürgerlichen Verhältnisse b), während indessen Könige und Fürsten

---

a) Die unumstößliche Ueberzeugung, welche die katholische Kirche von der Göttlichkeit ihrer Institution, und ihrer Glaubens- und Sittenlehre hat, ließ nie die **Billigung** gemischter Ehen zu.

b) Daß man doch diesen wichtigen Mißstand bei gemischten Ehen über der feindlichen Tendenz gegen die Kirche nicht außer Acht setzen, sondern würdigen möchte!

ihrer Begünstigung die Absicht unterlegen, durch sie eine größere Vereinigung der Völker zu begründen c).

Daher habe ich mich angeregt gefunden, die hierüber bestehenden Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche in einer gedrängten Uebersicht darzustellen d), damit besonders jene, welche in theologischen Kenntnissen wenig bewandert sind, leichter belehrt e), und auch die katholische Lehre, da sie von Vielen verkannt und mißverstanden wird, von manchen Lästerungen gerettet werden möchte f).

---

c) Wenn Fürsten auf diese Absicht einen Theil ihrer Staats-Politik gründen, so erinnert dieses unwillkührlich an Jeroboam, welcher das abgefallene Land Juda wieder mit seinem Staate vereinigen wollte, deßwegen die Religion zum Mittel seiner politischen Absicht mißbrauchte, aber dadurch sich und sein Land ins Elend stürzte. Dieses Fürsten falsche Politik sollte nach seiner Absicht auch den Israelitischen Thron erhalten, und gerade dadurch ward derselbe gestürzt. Möchte doch Religion und Politik immer getrennt bleiben!

d) Jedoch Alles in sich begreifend, was die katholische Religion über diesen Gegenstand lehrt!

e) Die wohlthätige Absicht dieses Schriftleins ist wohl nicht zu verkennen: noch weniger die Nützlichkeit von dessen praktischer Anwendung auf katholische Braut-Personen in kommenden Fällen.

f) Dergleichen Lästerungen scheinen in unserer Zeit mehr aus dem Haße gegen die katholische Kirche, als aus Mißverstand ihrer Lehre zu kommen.

Uebersicht.

I. Hauptstück.

Von der Verschiedenheit der Glaubenslehre zwischen den Katholiken und Protestanten.

Zur Erreichung meiner Absicht glaube ich vor Allem in Kürze einige Verschiedenheiten der Glaubenslehren in Erinnerung bringen zu müssen, welche zwischen den Katholiken und Protestanten obwalten.

Die erste und wichtigste Differenz ist, daß die Protestanten das Ansehen der katholischen Kirche in Bestimmung der christlichen Glaubens- und Sittenlehren verwerfen.

Darin liegt der Grund, daß sie von den sieben Sakramenten, welche die gesammte Kirche, auch die Griechische, Armenische, Nestorianische und Cophtische annimmt und anerkennt, nur zwei beibehielten, nämlich die Taufe und die Eucharistie. Allein auch die Eucharistie wird heut zu Tage von sehr vielen Gemeinden nicht mehr als Sakrament anerkannt, sondern als ein bloßes Erinnerungszeichen des Leidens des Herrn feierlich erklärt: und sie haben deßwegen auch alle Zeichen der Anbethung, welche die christliche Kirche vor diesem Sakramente an Tag legt, ausgemerzet.

Ferner verwarfen die Protestanten die Tradition als Glaubensregel: und dadurch haben sie den wichtigsten Grund und die Ueberzeugung von dem göttlichen Ansehen der heiligen Schriften des Neuen Testaments verloren, weil diese heiligen Bücher unerklärbaren Zweifeln über

ihre wahren Verfasser, über die Unversehrtheit ihrer Erhaltung und über eingeschlichene und beigemischte — von der wahren Lehre Jesu abweichende Lehren unterliegen g).

Auch erkennen die Protestanten den erhabenen Vorzug nicht, welchen der ehelose Stand vor der Verehlichung hat, so wie sie auch den Werth und Nutzen des Fastens verwerfen. Ja viele gerathen sogar dahin, daß sie Jesus die Gottheit absprechen. In neueren Lehrbüchern umgeht man die Gottheit Jesu mit Stillschweigen h).

II. Hauptstück.

Gefahren des ewigen Heiles außer der katholischen Kirche.

Die Protestanten haben seit dreihundert Jahren die Glaubenslehre, welche die ganze Kirche in allgemeiner Uebereinstimmung anerkannte, und deren Gebothe verworfen, und sich dadurch von der katholischen Kirche getrennt. Sie läugnen, daß Jesus Christus der Kirche, welche er in den und durch die um ihn versammelten Apostel einsetzte, seinen besonderen und immerwährenden, bis an das Ende der Welt dauernden Beistand gab und geben werde. Diesen Beistand aber hat Er Selbst (Mth. 28, 18 — 20)

---

g) Wie wollen oder können die Protestanten ohne Tradition über diese Schwierigkeiten eine genügende, und in Rücksicht auf die angesprochene Göttlichkeit ihrer Religion eine vollkommen beruhigende Ueberzeugung haben, oder geben?

h) Man hält die Gottheit Jesu für eine veraltete, in unsere Aufklärung nicht mehr einpassende Lehre, getraut sich aber doch kaum, den Unglauben an sie deutlich und öffentlich auszusprechen, und scheint sie allmählig in Vergessenheit bringen und aus der Religionslehre verdrängen zu wollen. Hart ist das Urtheil, welches Jesus über Solche (Mth. 7, 35.) ausspricht!

mit den bestimmtesten Worten versichert: „Mir ist gegeben „alle Gewalt im Himmel und auf Erde. Gehet also hin, „und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des „Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und leh„ret sie halten Alles, was ich euch anbefohlen habe. „Und sehet! ich bin bei euch alle Tage bis an's „Ende der Welt." Dieser göttlichen Verheißung, welche der Herr für alle Jahrhunderte gab, darf kein Christ widersprechen, oder entgegen stehen. Was Christus durch sein Wort (Mth. 18, 17) noch mehr bekräftiget: „Wer die Kirche nicht höret, den halte wie einen Heiden und Publikan."

Indessen aber werden Jene, welche von der ersten Jugend an unter Protestanten erzogen, und in falschen Begriffen von der katholischen Kirche und Lehre unterrichtet werden, vor Gott wegen ihrer schuldlosen Unwissenheit einer Entschuldigung würdig befunden werden. Jene aber, welche im katholischen Glauben hinlänglich unterrichtet sind, und dessen ungeachtet der Kirche die Anerkennung deren Wahrheit verweigern, werden die Hoffnung auf diese Entschuldigung vor Gott nicht haben können. Worauf ein vorzüglicher Grund für die Gefahr des ewigen Heiles außer der katholischen Kirche beruht. In dieser Beziehung — in diesem Sinne müssen die Worte im katholischen Glaubens-Bekenntnisse verstanden werden: Außer der katholischen Kirche kann Niemand selig werden.

In Rücksicht auf diesen Ausdruck des katholischen Glaubens-Bekenntnisses bemerken indessen selbst katholische Gelehrte, daß jene Protestanten, welche in einer unüberwindlichen — schuldlosen — Unwissenheit befangen sind, der katholischen Kirche, als innerlich noch einverständig mit der Wahrheit ihrer Lehre, noch angehören.

Ferner erkennt die gesammte Kirche der ganzen Welt theils den Nutzen und das Heil, theils die Nothwendigkeit der von Christus eingesetzten Sakramente. Da aber

die Protestanten fünf Sakramenten, und in neuerer Zeit auch der Eucharistie die sakramentalische Wirksamkeit, gegen die Lehre Luthers, absprechen, so haben sie sich dadurch selbst wichtige Mittel des ewigen Heiles benommen i). Da ferner, nach ihrer Lehre, die Sünden-Erlassung nur durch den Glauben bewirkt wird, so kann eine mit schweren Sünden beladene Seele nicht nur ohne Bußsakrament, sondern auch ohne Reumüthigkeit dahinsterben k). Worin wieder eine Gefahr des ewigen Heiles für Jene liegt, welche sich außer der katholischen Kirche befinden.

Auch zeigt sich der heilige Geist mit seiner göttlichen Allmacht nur in der katholischen Kirche; denn eine solche Einigung aller Glieder der ganzen Kirche, und so ein fester Zusammenhang in allen Theilen der Welt in 556 Bisthümern, die ihre eigene Bischöfe haben, ausschließlich jener Diözesen, welche durch päbstliche Vicarien verwaltet werden, unter einem Oberhaupte, dem römischen Pabste, kann keine durch Menschenkraft oder Klugheit gegründete Institution seyn, welche sich gegen alle und jede Stürme von sich selbst erhalten konnte. Eine solche Einigung in der ganzen Welt könnten auch alle Könige, wenn sie hierzu auch alle ihre Kräfte vereinigten, weder bewirken, noch viel weniger ihre Unzerstörbarkeit gegen die wüthenden Anfälle, welche sich allenthalben dagegen erhoben haben und noch erheben, sichern. Wer hierin nicht Gottes Macht und Werk erkennet, erscheint als ein Mensch, dem

---

i) Es ist im Reiche Christi auffallend, wie der Protestantismus die Ertheilung der Absolution, der Eucharistie, auch der Ehe, sogar den Beistand der Sterbenden dem Religionsdiener überträgt, (was er offenbar aus dem Catholicismus und seinem originellen Glauben noch beibehielt) und doch diesen die heiligende Kraft des Sakramentes abspricht.

k) Eine traurige Consequenz aus dem Grundsatze: daß der Glaube allein beselige!

die Belehrung des heiligen Geistes mangelt. Und darin liegt wieder ein Grund der Heilsgefahr für jene, die sich außer der katholischen Kirche befinden.

Daß der heilige Geist in der katholischen Kirche auch wunderbare Beispiele der christlichen Heiligkeit erzeuge und wirke, verkennen selbst Protestanten nicht. So redet Arnold in den Lebensgeschichten der Heiligen, die er schrieb, von heiligen Menschen, die nach der protestantischen Reformation verstarben, beschrieb deren Leben und zählt sie den Heiligen bei. Der Protestant Terstegen schrieb in drei Büchern das Leben vieler Heiligen, welche alle in der katholischen Kirche lebten. In der Vorrede zum dritten Theile legte er gegen seine Tadler das laute Bekenntniß ab: daß er unter den Protestanten keine Beispiele von solcher Heiligkeit finde.

Dieses bestätiget auch der Kanonisationsakt der kanonisirten Heiligen. Denn hierzu werden immer Wunder erfordert, welche von Augenzeugen eidlich bezeugt, und der Beurtheilung und Kunde der ganzen Welt hingegeben werden. Wobei eine solche Strenge bei der Untersuchung Statt findet, daß nicht einmal schnelle Heilungen der Krankheiten als Wunder anerkannt werden, sie müßten denn schnelle Heilungen körperlicher Verletzungen oder Wunden seyn. 1)

1) Ich erinnere mich hier an das, was hierüber Stollberg in seiner Lebensgeschichte des heiligen Vinzenz von Paul bei Gelegenheit seiner Heiligsprechung sagt. Nämlich er redet da mit einem Protestanten, wie strenge die Kirche in Untersuchung der Wunder eines zu kanonisirenden Heiligen zu Werke geht. Er erzählt dem Protestanten ein auffallendes Wunder von einem Heiligen, welches dieser staunend allein zur Heiligsprechung überwiegend hinlänglich fand; aber mit noch größerer Verwunderung vernahm er, daß dieses die Kirche zur Canonisation nicht hinlänglich fand. (Da mir leider diese Schrift Stollbergs nicht mehr zu Handen ist, so konnte ich dessen eigene Worte nicht selbst, sondern nur deren Sinn anführen).

Wer nun bei diesen wahren Ansichten verkennt, daß der heilige Geist in der katholischen Kirche wirke, scheint von diesem heiligen Geiste nicht belebt zu seyn.

Endlich dauert nur in der katholischen Kirche das Martyrthum fort. Von dem Christus versichert (Math. 10. 34.) „Ihr müsset nicht glauben, daß ich gekommen sei, Frieden auf die Erde zu bringen. Ich bin nicht gekommen Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Und Offenbarung IV. 11. Da werden Allen und Jeden weiße Kleider gegeben, und ihnen gesagt: sie sollten noch eine kurze Zeit in Ruhe bleiben, bis auch ihre Mitknechte zur Vollendung gekommen wären, und ihre Brüder, die auch wie sie müßten getödtet werden."

In den blutigen Stürmen Galliens zur Zeit der Reformation wurde an den gelehrten Paskal die Frage gestellt: Auf welcher Seite er denn die Wahrheit zu finden glaube? Worauf er antwortete, daß die wahre Kirche jene sei, wo das Martyrthum ist. Dieses nun dauert in der katholischen Kirche fort.

Mit wunderbarem Eifer sehen wir Missionäre zu ungläubigen, in die entfernteste Welt zerstreuten Völkern hineilen, und sich des Predigeramtes des Evangeliums wegen dem Martyrertode hingeben.

Die neuen Revolutionsstürme Frankreichs zeigen uns Christen beiderlei Geschlechtes, im jugendlichen und Greisenalter zu tausenden, welche sich dem Martyrertode unterwarfen. Worüber oft selbst die Richter staunten und Thränen vergossen, und die Zuschauer ob des heitern und heiligen Klostergesanges frommer Nonnen auf dem Wege zum Blutgerüste von Schauer ergriffen wurden.

Der so billige und gemäßigte heil. Franz von Sales hat sich durch sein Predigtamt des Evangeliums dreimal der Gefahr des Todes ausgesetzt.

Wer hierin den Beistand Jesu Christi und die göttliche Wirksamkeit des heiligen Geistes in der katholischen Kirche nicht erkennt, wird er wohl den heiligen Geist erkennen, den Christus (Joh. 14, 17.) den Geist der Wahrheit nennt, welchen die Welt nicht empfangen kann, weil sie ihn weder sieht noch kennt? m)

Die Worte also, welche im katholischen Glaubensbekenntnisse enthalten sind: Außer der katholischen Kirche ist kein Heil, stehen auf einem festen Grunde n); wobei jedoch die bedingte Auslegung dieser Worte von Seite der katholischen Lehrer beachtet werden muß, daß jene Nicht-Katholiken, die in ihrem Glauben in einer unüberwindlichen, schuldlosen Unwissenheit befangen sind, und den allgemeinen Willen haben, sich zur Wahrheit der christlichen Offenbarung zu bekennen, noch als Glieder der katholischen Kirche betrachtet werden können. Wobei der gelehrte Jesuit Stattler, ehemals Professor an der Universität zu Ingolstadt, noch behauptet, daß eine solche schuldlose Unwissenheit selbst bei gelehrten Protestanten noch Statt finden könne.

III. Hauptstück.

Von der Pflicht katholischer Eltern, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.

Aus diesem geht das folgerechte Resultat hervor, daß jene katholischen Eltern, welche zur Erziehung ihrer Kin-

---

m) Den Geist der Welt und der Lüge strebt unsere erbärmliche Aufklärung an die Stelle des göttlichen Geistes der Wahrheit und Seligkeit zu setzen, und kann also den Geist der Wahrheit nicht erkennen.

n) Hieraus mag nun auch der Sinn gewürdigt werden, in dem die katholische Kirche die allein seligmachende genannt wird; aber auch die Verkehrtheit der Lästerungen, welche dagegen ausgesprochen werden.

der in der protestantischen Religion einwilligen, diese der Gefahr der ewigen Verdammniß um so mehr aussetzen, weil den Kindern, da sie täglich die Religionsübung der katholischen Mutter oder des Vaters vor Augen haben, keine schuldlose Unwissenheit mehr zuerkannt werden kann. Daher machen sich solche katholische Eltern einer schweren Sünde schuldig, die um so schwerer ist, da sie von den Eltern gegen die Kinder begangen wird, und was noch mehr zu beachten ist, solche Sünden weder widerrufen noch in ihren Folgen wieder gut gemacht werden können; weßwegen sie auch der nagendste Wurm, der Störer aller Seelenruhe durch ihr ganzes Leben seyn, und besonders selbst im Tode noch tief in ihrer Seele haften werden. o) Zur Beschwichtigung solcher Gewissensängstigungen gerathen dergleichen Eltern nicht selten dahin, daß sie den Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Religion nicht mehr achten, daher die heiligen Sakramente, das Meßopfer und den Gehorsam gegen ihre Kirche unter geringfügige, gleichgültige Dinge rechnen. p)

---

o) Sollen oder dürfen diese traurigen Verhältnisse und Umstände in einer christlichen Gesetzgebung, welche auf das christliche Moralgesetz das Glück ihrer christlichen Bürger gründen soll, außer Acht gelassen werden? Oder darf und kann selbst das Seelen-Interesse einer Confession dem Interesse einer andern aufgeopfert werden? Hat der katholische Theilnehmer an der Gesetzgebung darauf gar keine Rücksicht zu nehmen?

p) Die Aufhebung des Unterschiedes zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, und deren Vereinigung in eine allgemeine Vernunft-Religion scheint man zur Absicht zu haben. Wodurch sich dann etwa doch auch die gewünschte Freiheit und Gleichheit der Gewissen für die Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte — ohne Rücksicht auf die besondere Religion eines Theiles der Bürger ergeben möchte! Möglich, daß man hierzu durch gemischte Ehen den Anfang machen will!

Doch hier fragt sich: Wenn etwa katholische Eltern den Sohn oder die Tochter durch Drohungen oder Abschrekkung zwingen sollten, die Ehe mit einem nichtkatholischen Theile, ohne Rücksichtnahme auf die katholische Erziehung der Kinder, einzugehen; sollte dieser Zwang von Seite der Eltern, und die kindliche Ehrfurcht von Seite der Tochter oder des Sohnes von der Sünde nicht entschuldigen können? Diese Frage wird leicht durch die nothwendige Rücksicht berichtiget, daß weder die Eltern die rechtliche Gewalt haben, ihre Kinder zu einer Sünde zu zwingen, noch die Kinder die Pflicht des Gehorsames, den Drohungen und der Abschreckung der Eltern in diesem Betreffe Folge zu leisten. Wenn den Eltern nicht einmal die rechtliche Befugniß zusteht, ihren Kindern aus andern Ursachen, z. B. wegen großer Ungleichheit des Alters, wegen Verdacht eines verübten Gattenmordes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Krankheit einen Zwang zur Verheirathung anzulegen, wie könnte diese Befugniß in dem höchst wichtigen Betreffe der religiösen Erziehung Statt finden?

Es kann sich aber noch die weitere Frage ergeben: Wie? wenn Brautpersonen von verschiedener Religion mit einander dahin übereinstimmten, daß die Kinder nach der Verschiedenheit des Geschlechtes in verschiedener Religion erzogen werden sollen, dieser Uebereinkunft aber ein katholischer Freund oder Anverwandter widersprechen, indessen aber doch die Kinder alle durch Hinterlistigkeit der nichtkatholischen Eltern in der protestantischen Religion erzogen würden, wäre in diesem Falle dem katholischen Theile die Einwilligung nicht erlaubt, daß wegen des Seelenheils wenigst eines Theiles der Kinder ihre Kinder nach der Verschiedenheit der Religion der Eltern erzogen werden? Die Lösung dieser Frage ergiebt sich aus dem Gesetze der Moralität, welches dahin entscheidet, daß in dem Falle, wo ein Uebel zwischen zweien nicht verhindert werden

kann, das geringere zugelassen werden müsse. Als die heidnische Regierung die Auslieferung der heiligen Schriften forderte, verboth diese die Kirche, ließ aber die Verfolgung Jener geschehen, welche deren Auslieferung verweigerten. Da der heilige Martin von seinen Mitbischöfen zur Ergreifung des kaiserlichen Schwertes gegen die Priscilianisten aufgefordert wurde, sah er die hinterlistige Verschlagenheit dieser Ketzer nach, und zog eine freundliche Belehrung derselben dem Gebrauche des Schwertes vor. Als in dem von den Arabern neu eroberten Spanien die Frage war: ob die darin zurückgebliebenen Muhamedaner durch königliche Gewalt zur Annahme der Taufe gezwungen werden sollten? verwarf die Kirche den Zwang der Taufe und sah ihrem Unglauben nach.

Hier darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dergleichen Mißstände und Schwierigkeiten meistens von der Nachläßigkeit der katholischen Eltern in der katholischen Erziehung ihrer Kinder herrühren. Wenn Kinder im religiösen Schul- und häuslichen Unterrichte gut unterrichtet würden, so würde der katholische Theil, in heiliger Anhänglichkeit an seinem Glauben, den protestantischen, der in andern Religionslehren unterrichtet ist, für seine Religion zu gewinnen trachten; was um so leichter geschehen dürfte, da die Protestanten auch den frommen Katholiken das ewige Heil nicht absprechen.

Uebrigens kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der katholische Pfarrer die Verbindlichkeit habe, den katholischen Theil der Brautpersonen verschiedener Religion über die heilige Pflicht und Sorge zu belehren, daß alle aus der einzugehenden Ehe kommenden Kinder zur katholischen Religion erzogen werden sollen.

IV. Hauptstück.

Andere Gefahren, welche sich aus Ehen zwischen Gatten von verschiedener Religion ergeben.

Die erste und wichtigste Gefahr, welche in gemischten Ehen dem katholischen Ehetheile droht, ist, daß dieser in Gefahr steht, seinen Glauben zu verlieren q). Die eheliche Liebe, welche wenigst in den ersten Tagen der Ehe und während eines friedlichen Zusammenlebens herrscht, bemächtiget sich ihres ganzen Herzens. Zwei werden in Einem Fleische seyn. (1. Kor. 4, 16.) Der Mann wird seinen Vater und Mutter verlassen, — und zwei werden in Einem Fleische seyn. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch. (Markus 10, 7.)

Die überwiegende Gewalt der ehelichen fleischlichen Liebe läßt bei den Protestanten keinen Gedanken von einer Gefahr für's ewige Heil (in Beziehung auf den katholischen Theil) in's Herz dringen, ja dieser wird vielmehr daraus gewaltsam verdrängt. Dagegen aber spricht der katholische Glaube diese Gefahr für den nichtkatholischen Theil aus. Unter dieser Ansicht wird der katholische Glaube in dem katholischen Theile leicht geschwächt und wankend; und weil der katholische Theil seine Glaubenslehren von seinem nichtkatholischen Gatten immerwährend verwerfen hört, und verworfen sieht r), muß sich endlich allmählig

q) Scheint unserer humanen Aufklärung der geringste Verlurst, ja ihr der katholische Glaube sogar nachtheilig, und daher mehr der Vertilgung, als seiner Befestigung werth. Das Gewissen und die Seligkeit des Katholiken aus seinem Glauben ist ein aufklärungswürdiger Unsinn! Hinderniß der Gewissensfreiheit!

r) Diese Fälle sind — aus der Erfahrung — sehr frequent. Ich könnte eine solche unglückliche katholische Mutter mit dem Namen nennen, der ihr protestantischer Ehemann sogar den Kirchen- und Gottesdienstbesuch verbietet.

in seinem Herzen eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen seinen Glauben und dessen Lehren einschleichen.

Zum wahren Glücke christlicher Ehen ist das gemeinschaftliche Gebeth der Gatten ein empfehlungswürdiges und segenvolles Mittel. Das Abendgebeth ist nach der Lehre Christi, der dieses oft und dringend empfiehlt, zu einer christlichen Lebensordnung vorzüglich nothwendig. Daher sollten dieses die christlichen Eheleute gemeinschaftlich und laut verrichten. Dadurch wird ganz besonders das Glück des ehelichen Friedens bewirkt. Denn alles, was sich etwa des Tages hindurch von Zornmuth, Bitterkeit oder Unannehmlichkeit in's Herz geschlichen hat, verschwindet über dem gemeinschaftlichen Gebethe. Dieser Friede des Herzens bringt sorgenlose Ruhe der Nacht, erquickt den Geist und stärkt die Gesundheit. Die katholischen Brautpersonen werden von ihrem Pfarrer in dem Unterrichte vor der ehelichen Einsegnung zu diesem täglichen und gemeinschaftlichen Gebethe dringend ermahnet, und wo es in Anwendung gebracht wird, blühet Segen in der Ehe, bei den Kindern und in allen häuslichen Verhältnissen s).

Dieses gemeinschaftliche Gebeth kann aber unter Gatten von verschiedener Religion nicht Statt finden. Denn der Katholik verbindet sein Gebeth mit dem Zeichen des Kreuzes, mit der Verehrung Mariens und der Heiligen Gottes und mit dem Gebethe für die Verstorbenen. Da dieses der nichtkatholische Theil verwirft oder verhöhnt, so stößt der katholische darin auf ein Hinderniß seines

---

s) Möglich — ja wahrscheinlich, daß dieses die Aufklärung als dumm-katholischen Pedantismus verwirft! Allein sie wird diese glückliche Wirkung dieses gemeinschaftlichen Gebethes, da sie die Erfahrung und die Ueberzeugung christlicher Eheleute verbürgt, mit allen nichtigen Sarkasmen nicht hinweg räsonniren können!

Gebethes, und ist der Gefahr der gänzlichen Unterlassung desselben ausgesetzt.

Auch in Rücksicht auf die Uebung des öffentlichen Cultus sollten die Eheleute öfters in gemeinschaftlicher Vereinigung die Kirchen besuchen und den religiösen Uebungen beiwohnen. Eine solche religiöse Einigung soll besonders bei der österlichen Kommunion, bei dem Besuche der Gräber am zweiten November, bei der religiösen Feier der Geburts- und Namenstage die Herzen der Eheleute weit fester als das sinnliche Band der Ehe an einander schließen t). Allein diese Vereinigung wird bei Eheleuten von verschiedener Religion verhindert — ja unmöglich!

Wenn wechselseitige Herzensbitterkeit oft die Gemüther der Eheleute ergreifet, so artet diese nicht selten in unversöhnliche Trennung der Herzen aus; diese, wovon viele Beispiele zeugen, verursachen bei den Protestanten gänzliche Ehetrennungen. Der protestantische Theil schließt nach seiner Scheidung eine andere Ehe; da aber der katholische, durch die Lehre seiner Religion gehindert, dieses nicht thun darf, so bleibt er in dem traurigen Zustande einer unglücklichen Verlassenheit u).

Zur Beseitigung dieses traurigen Mißstandes wünschen Mehrere, daß der katholische Ehetheil gesetzlich befugt seyn sollte, nach der Scheidung von dem protestantischen Ehetheile eine andere Ehe mit einem Protestanten schließen zu können, welche wenigst die Gültigkeit eines bürgerlichen Vertrages hätte. Allein darin würde der katholische Theil nicht nur keine Linderung seines Elendes, sondern

---

t) Wer wird oder kann diese aus der Mitte des christlichen Herzens christlicher Eheleute aufgegriffene Wahrheit zu widersprechen wagen!? Wer wird die guten Folgen für das Glück einer Ehe hieraus läugnen können?

u) Sollte denn dieses bei gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand gar keine Berücksichtigung verdienen?

Darin liegt ein vorzüglicher Grund, warum die katholische Kirche dergleichen Ehen jederzeit verabscheut und ihre Zulassung nur in besondern Nothfällen nachsieht y).

Bevor ich aber von dem Beistande rede, welcher bei solchen Ehen von dem katholischen Pfarrer gefordert wird, will ich diesem zuerst einige katholische Grundsätze von dem unwürdigen Empfange des Ehesakraments voraussschicken.

V. Hauptstück.

Von dem unwürdigen Empfange des Sakramentes der Ehe.

Nur die Sakramente der Taufe und der Buße dürfen in dem Zustande der Sünde empfangen werden, da sie von Gott nur zu der Absicht eingesetzt sind, daß sie den Menschen von der Sünde befreien, deren er vor Gott schuldig ist. Die übrigen Sakramente aber, wenn sie im Zustande einer schweren Todsünde empfangen werden, werden dadurch ihrer Wirksamkeit, nämlich der Vermehrung der heiligmachenden Gnade beraubt, welche sie hervorbringen sollten, weil eine Seele, welche sich im Zustande einer schweren Sünde befindet, des Empfanges der heiligmachenden Gnade nicht fähig ist. Wer daher das Sakrament unwürdig empfängt, begeht an ihm einen Mißbrauch, und entehret den göttlichen Einsetzer desselben, dessen Absicht ist, die Menschen durch die Sakramente zu heiligen, welcher im neuen Bunde in den Sakramenten den Himmel und die Erde in Vereinigung brachte, da er sichtbaren Zeichen, welche zur sichtbaren Welt gehören, die Wirkung der göttlichen Gnade ertheilt.

---

gen und Hindernisse entgegen gestellt, oder sie werden gar nicht gehört, oder wohl gar als intolerant behandelt.

y) Gebilliget hat solche Ehen die heilige Mutter Kirche nie.

Zum Empfange des Sakramentes der Ehe schreibt die Kirche über dieses noch besonders den Empfang der Sakramente der Buße und der heiligen Kommunion vor, damit sich der Pfarrer von dem Zustande der Gnade von Seite der Brautpersonen, und von allenfallsigen zwischen ihnen obwaltenden Ehehindernissen, über welche sie sich anklagen, oder die sie offenbaren, überzeugen, und sie von diesen durch Bericht des Beichtvaters von der Bischöflichen Behörde befreiet werden können. Das Hinderniß des Lasters aus dem Ehebruche oder der Verschwägerung aus einer unehlichen Beiwohnung mit Anverwandten eines Ehetheiles kommt nicht selten in der vorhergehenden Beichte an Tag, wodurch von einem sorgfältigen Beichtvater der ungültige Empfang des Ehesakraments beseitiget wird z).

Jene Brautperson also, welche im Zustande der Sünde das Sakrament der Ehe empfängt, machet sich, des unwürdigen Empfanges dreier Sakramente wegen, auch einer dreifachen Gotteslästerung schuldig, unter denen die größte der unwürdige Empfang des heiligsten Sakramentes des Leibes und Blutes Jesu ist, wovon Paulus I. Kor. 11, 26. sagt: „Wer immer also dieß Brod ißt, „oder den Kelch des Herrn trinkt, und das unwürdig, der versündiget sich am Leibe und Blute des Herrn. „Daher muß sich der Mensch selbst prüfen, und dann „erst von diesem Brode essen und von diesem Blute

---

z) Wer überzeugt sich nicht von der heiligen Behutsamkeit der Kirche in Ertheilung des Ehesakramentes? Wer überzeugt sich nicht von ihrer heiligen Sorge, nach der Absicht Gottes glückliche Ehen zum Heile und Segen der Menschen — der Staaten zu gründen? Wer, der das wahre Glück der Ehen liebt und dieß befördert wissen will, kann diese heilige Sorge der Kirche tadeln? —

„trinken; denn wer das unwürdig ißt oder trinkt, ißt „und trinkt sich das Gericht hinein, da er dabei den Leib „des Herrn nicht unterscheidet.“

Ich kann hier die Erinnerung nicht umgehen, daß die Gnade, welche aus Christi Anordnung mit dem Sakramente der Ehe verbunden ist, höchst nothwendig sei, um die unzähligen Mühseligkeiten, welche den Ehestand begleiten, übertragen zu können. Glückliche Ehen sind so selten, daß unter hunderten kaum zehen zu finden sind. Der Mensch ist vielen körperlichen Schwachheiten unterworfen, und der kranke Gatte wird oft dem gesunden zur Last. Noch mehrere sind die Seelen-Gebrechlichkeiten, die nicht selten die eheliche Liebe in einen verderblichen Haß verkehren. Und alle Mühseligkeiten des Leibes und der Seele, welche zwischen Eheleuten vorwalten, treffen auch oft noch fühlbarer die Kinder. Bitter ist der zu frühe Tod der Eltern, aber bitterer noch ein längeres Leben der Eltern unter Kindern, welche körperlich oder geistig unglücklich sind. Daher ist den Eheleuten die sakramentalische Gnade höchstes Bedürfniß.

Wenn nun Brautpersonen ihre Ehe nicht nur ohne diese Gnade, sondern sogar mit einer sakrilegischen Sünde eingehen, wie schwach ist ihre Hoffnung auf eine glückliche Ehe! —

VI. Hauptstück.

Von dem Beistande des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen.

In den Provinzen Bayerns, wo das Trident. Concil. angenommen ist (wovon jedoch einige Gegenden in Franken ausgenommen sind, die ehemal unter der Regierung unkatholischer Fürsten standen) wird der Beistand des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit des Ehesakramentes erfordert. Das Trident. Concilium (Seff. 24. Cap. 1.) verordnet: „Wer es wagen sollte, die Ehe anders, als in der Ge-

genwart des Pfarrers oder eines andern Priesters, der hierzu vom Pfarrer oder dem Bischofe die Erlaubniß hat, und vor zweien oder dreien Zeugen zu schließen, diesen erklärt die heilige Synod zur Eingehung einer solchen Ehe als unfähig, und erklärt auch so geschlossene Ehen durch gegenwärtige Verordnung als ungültig und nichtig." In Folge dieser kirchlichen Bestimmung ertheilt also der beistehende Pfarrer den Brautpersonen das Sakrament, und drückt der Ehe das Siegel der Gültigkeit auf. Zur heiligen Leistung dieser Pflicht muß er sich im Stande der Gnade befinden, und auch die katholischen Brautpersonen, welche dieses Sakrament empfangen wollen, müssen im Stande der Gnade seyn; sonst würde sich sowohl der Pfarrer durch seinen Beistand, als der zur sakramentalischen Gnade einzusegnende Katholik einer schweren Sünde schuldig machen. Der Pfarrer entehrt Christus, den göttlichen Einsetzer der Sakramente, an dessen Statt er handelt, und entwürdiget eine Sache, welche der Menschheit höchst heilig ist. Wer das Sakrament im Stande einer Sünde empfängt, entehret das Sakrament, und stellt der Gnade Christi ein Hinderniß. Daher ist eine unwürdige Behandlung des Sakramentes der Ehe sowohl von Seite der Brautpersonen als des Pfarrers eine schwere Sünde.

Wenn nun der katholische Theil vermischter Brautpersonen dahin einwilliget, daß die aus seiner Ehe zu erzeugenden Kinder in einer nichtkatholischen Religion erzogen werden sollen, so empfängt er das Sakrament in dem Zustande einer schweren Sünde, und der Pfarrer, der einer solchen unwürdigen Ehe seinen Beistand leistet, macht sich des Sacrilegiums schuldig, und kooperirt zur Heilsgefahr, welche der katholische Theil seine Kinder durch ihre Erziehung in einer nichtkatholischen Religion preis giebt. Auch macht sich der katholische Pfarrer ol

jener Heilsgefahren theilhaftig und schuldig, von denen im vierten Hauptstücke die Rede war aa).

Es dürfte sich aber hier die Frage ergeben: Wenn der katholische Pfarrer voraussehen würde, daß sich durch Verweigerung seines Beistandes bei einer gemischten Ehe diese mit dem katholischen Theile ganz auflöse, und der nichtkatholische Theil eine Ehe mit einem andern ebenfalls nichtkatholischen eingehen würde, oder daß der katholische Theil, wenn der Pfarrer seine Assistenz verweigerte, zur Erziehung aller Kinder in einer nichtkatholischen Religion einwilligen würde; sollte da dem katholischen Pfarrer nicht gestattet seyn, der Ehe seine Assistenz aus der Ursache zu leisten, damit die Erziehung aller Kinder in einer nichtkatholischen Religion verhindert, und wenigst ein Theil derselben für die katholische Erziehung gewonnen würde? Die Antwort hierauf ist oben im dritten Hauptstücke enthalten. Nämlich wo zwei Uebel vorhanden sind, welche zugleich nicht vermieden werden können, und deren eines zugelassen oder das andere begangen werden muß, muß bei der Wahl der Handlung jenes vorgezogen werden, welches sich aus der Zulassung ergiebt. Als sich die hohen Priester über die Verurtheilung Christi zum Tode berathschlagten, zogen sie das Todesurtheil eines Einzigen (obwohl sehr übel) vor, und glaubten dessen Tod zulassen zu müssen, um dadurch das allgemeine Wohl zu sichern. Würdiger war des Gamaliel Rath: daß man eher die Gefahr öffentlicher Unruhen auf eine kurze Zeit zulassen und nachsehen, als die Apostel ums Leben bringen sollte, auf welche man den Verdacht der Veranlassung derselben wälzte.

---

aa) Was soll man in dieser Rücksicht von jenen Katholiken und katholischen Pfarrern halten, welche dahin mitwirken, daß die katholischen Pfarrer zur kirchlichen Assistenz bei gemischten Ehen mit Gewaltmitteln gezwungen werden sollen?

Es ist noch die weitere Frage: Wenn in einer ganz unkatholischen Provinz die katholische Religion gestattet würde, sollten da die gemischten Ehen, in denen ein Theil der Kinder in einer nichtkatholischen Religion erzogen werden sollen, nicht begünstiget oder befördert werden, da in diesem neuen Zustande oder in einer solchen Provinz die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion gar nicht erwartet werden kann? Dieser Fall ereignete sich schon öfter, besonders in der Rheinpfalz, in den Herzogthümern Sulzbach, Neuburg und Bayreuth, und viele Pfarrer leisteten solchen gemischten Ehen die kirchliche Assistenz, in denen vertragsmäßig ein Theil der Kinder zur katholischen Religion erzogen wurde, damit dadurch die katholische Religion befördert werden sollte. Doch aber widersprechen diesen theologische Gelehrte, und die Bischöfe ertheilten hierzu die kanonische Bestättigung nicht. —

Wenn aber durch die Ehe einer katholischen Braut mit einem nichtkatholischen Fürsten ohne vorhergehenden Vertrag, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollen, für die katholische Religion ganze Völkerschaften gewonnen werden konnten oder sollten, sah dieses das Kirchen-Oberhaupt nach. Dergleichen Zulassungen und auch Dispensationen zeigen uns Beispiele von Ehen, welche nach Ablegung der feierlichen Gelübde geschlossen wurden. Wenn aber das Wohl ganzer Völkerschaften eine solche Nachsicht erheischet, so kann doch diese für Privat- und persönliches Wohl keine Anwendung finden.

Hier ergiebt sich noch weiter die wichtige Frage: Ob die Assistenz des katholischen Pfarrers bei der Eingehung einer Ehe nicht eine rein bürgerliche Handlung werden könne? Die Berichtigung dieser Frage werden folgende zwei Rücksichten geben.

1) Die ganze Handlung des katholischen Pfarrers bei einer Ehe ist Sache der Religion (religiös) und gründet

sich auf die Heiligkeit des Sakramentes. Hierbei erinnern wir an die Lehre des heiligen Paulus (Eph. 5, 25), daß die Eheleute unter sich so vereiniget werden, wie Christus mit seiner Kirche vereiniget ist, und jene zu dieser Vereinigung eine besondere übernatürliche Gnade erhalten. Der Priester segnet die Eheleute mit Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit ein. Die religiösen Ceremonien aber dürfen so wenig geändert werden, als das Trid. Concil. (Sess. 7. Can. 13.) den Fluch gegen jene aussprach, welche eine Aenderung derselben vorzunehmen sich erkühnen würden. „Gegen jenen, der behauptet, daß die Gebräuche, welche die katholische Kirche bei Ertheilung der Sakramente bestimmte und anordnete, in ihrer Anwendung gering geachtet, oder von den Dienern der Kirche oder von jedem Kirchen-Vorstande nach Willen geändert werden können, sei der kirchliche Bann ausgesprochen bb).“

Bei den Protestanten aber kann der Beistand des Pfarrers bei Eingehung der Ehe eine bürgerliche Sache werden; allein in allen übrigen Kirchen hat diese den Charakter eines Sakramentes, und dessen Schließung vor dem Pfarrer ist daher eigentlich Sache der Religion. Wenn aber ein Pfarrer selbst die Exkommunication der Kirche verachten, und den kirchlichen Ritus der Assistenz seiner religiösen Form zu berauben, und diese zu einer blos bürgerlichen Form herabzuwürdigen sich erfrechen könnte, so würde er doch zur Sünde des katholischen Brauttheiles mitwirken, und sein verhärtetes Gewissen würde er vielleicht zwar vor

---

bb) Diese kirchliche Sanktion und die beigefügte Erklärung dürfte jenen katholischen Pfarrern der Gegenstand einer innersten Betrachtung seyn, welche zur Aenderung der kirchlichen Form bei Eingehung gemischter Ehen, und zur Assistenz des katholischen Pfarrers, Mund und Hände bieten.

sich selbst verbergen; dieses aber müßte doch durch den dünnen und durchlöcherten Mantel, womit es sich bedecken will, hervorschauen, und allen andern Menschen vor Augen gestellt werden.

2) Eine Umwandlung der Assistenz des katholischen Pfarrers bei den Ehen in einen bürgerlichen Akt dürfte in vieler Rücksicht eine betrauerungswürdige Trennung zur Folge haben. Denn würde die bürgerliche Gewalt die pfarrliche Assistenz als rein bürgerliche Sache erklären, so würde und müßte sie auch die anzuwendende Formel hierzu vorschreiben, worin der Charakter des Sakramentes und die priesterliche Einsegnung ganz umgangen und hinweggelassen wird. Welcher katholische oder griechische oder armenische, oder nestorianische oder kophtische Priester will oder kann der bürgerlichen Gewalt eine solche Befugniß zur Schande der Kirche einräumen oder zugestehen cc)? Wenn ferner die ehelichen Verbindungen zu einer rein bürgerlichen Sache geworden sind, so wird die bürgerliche Gewalt in Ehehindernissen auch dispensiren, daher auch die Ehehindernisse, welche der katholischen Kirche, nicht aber zugleich den Protestanten eigen sind, gar nicht mehr beachten; und so würden die Hindernisse des feierlichen Gelübdes, der geistlichen Anverwandtschaft, des Lasters, der Verschwägerung aus unehlichem Beischlafe, ja sogar des Ehebandes von einem katholischen Pfarrer bei seiner blos bürgerlichen Assistenz ganz unbeachtet bleiben müssen. Da hierdurch die Ehen zu einem ganz bürgerlichen Gegenstande würden, so müßte endlich auch die Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in Ehesachen eigen ist, als inkompetent gänzlich cessiren. Wer kann oder wird nun verkennen, daß so

---

cc) Pfarrer, als solche wohl nicht, aber manche katholische Geistliche, die sich Pfarrer nennen, aber — nicht von katholischen sondern von rein bürgerlichen Gesinnungen belebt sind.

wichtige Veränderungen kirchlicher Dinge und Gegenstände Stürme und Volksbewegungen zur Folge haben dürften dd).

VII. Hauptstück.

Von den Verkündungen gemischter Ehen.

Wenn der katholische Pfarrer jener gemischten Ehe, in der nur ein Theil der Kinder katholisch erzogen wird, seine Assistenz verweigern muß, so hat dieses auch die Untersuchung zur Folge: Ob der Pfarrer die Verkündigungen solcher Sponsalien in der Kirche vornehmen und den Brautleuten das Zeugniß hierüber ertheilen könne?

Vor allem muß beachtet werden, daß die katholische Kirche die Ehe, welche geschlossen werden soll, als ein von Christus, sohin göttlich, eingesetztes Sakrament anerkenne, was auch alle übrigen christlichen Kirchen, die arianische, nestorianische, cophtische rc. lehren. Dieses Sakrament ertheilt den Eheperſonen die unausſprechliche himmlische Gnade, daß sie mit einander so vereiniget werden, wie Christus auf eine göttliche Weise mit seiner Kirche vereiniget ist. Diese Gnade schildert Paulus (Eph. 5. 23.) „Der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche ist, er das Heil seines Leibes. Wie nun die Kirche Christo unterthänig ist, so sollen es auch die Weiber

dd) Der Pfarrer, der Katholik und seiner Kirche getreu bleiben will, und als solcher in seiner katholischen Gemeinde lehren, handeln und wirken müßte, würde in einem solchen Falle wahrscheinlich, wie einst die Apostel (Act. IV — V.) als Veranlasser der Stürme angesehen und behandelt, und diese dadurch vergrößert werden. Gamaliele für ihn würden sich im hohen Rathe schwerlich finden. —

in Allem ihren Männern seyn. Männer! liebet euere Weiber, so wie Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie dargegeben hat.“ Daher ist die Ehe, welche ein protestantischer Pfarrer die Assistenz leistet, in einer zweifachen Rücksicht mangelhaft. Von Seite des Pfarrers wird an der Ehe die Würde des Sakramentes nicht anerkannt: von Seite der Brautpersonen geht die sakramentalische Gnade verloren, weil bei ihnen der Wille mangelt, das Sakrament zu empfangen; ja wenn auch der katholische Theil den Willen hätte, dieses zu erhalten, so kann er doch der schweren Sünde wegen, welcher er sich durch die Einwilligung zur Erziehung seiner Kinder in der protestantischen Religion schuldig macht, der Gnade nicht theilhaftig werden, und zwar um so weniger, da, wie die katholischen Theologen auf den Grund der Tradition behaupten, die Gnade nicht durch den Ehevertrag, sondern durch die kirchliche Einsegnung ertheilt wird. Der protestantische Pfarrer aber hat den Glauben an die Ehe als Sakrament, sohin auch den Willen nicht, solches zu ertheilen; auch mangelt ihm, was das Trident. Concil. zur Gültigkeit der Ehe als Sakrament erfordert, die Eigenschaft des eigenen Pfarrers, (d. h. er ist der eigene Pfarrer des katholischen Brauttheiles nicht). Zu einer solchen, aus einer doppelten Rücksicht mangelhaften Ehe darf der katholische Pfarrer nicht mitwirken. Er würde sich aber dieser Mitwirkung schuldig machen, wenn er die kirchlichen Verkündungen zu einer protestantischen Trauung vornähme, und hierüber auch das Zeugniß ertheilte. Sollte je ein katholischer Pfarrer eine solche Herzens-Verdorbenheit besitzen, einer solchen Ehe den Beistand zu leisten, so würde er als Verächter, ja Verläugner des Sakramentes erscheinen, und sich eines formelen Sacrilegiums schuldig machen, zu welchem mitzuwirken Sünde wäre. Der protestantische Pfarrer aber, der aus entschuldbaren Irrthume die Ehe nicht als Sakrament anerkennt, begeht kein for-

meles, sondern ein materieles Sacrilegium; doch darf auch zu diesem keine Mitwirkung Statt finden.

Dieser Behauptung setzt man indessen den Einwurf entgegen, daß die Verkündungen der Sponsalien keine Handlung der Religion, sondern eine bürgerliche Sache seien. Allein dagegen muß man beachten, daß diese eigentliche Sache der Religion — eine religiöse Handlung seien, was ihre Einsetzung oder Anordnung, ihr Zweck, und die ununterbrochene Uebung (Praxis) erweiset. Die Kirche hat in dem Tridentinischen Kirchenrathe (Sess. 24. Cap. 1.) die Verkündungen angeordnet, hat die Kirche als den Ort, das feierliche Meßopfer und die Sonn- und Festtage als die Zeit ihrer Vornahme bestimmt, und den Bischöfen die Gewalt zur Dispense in selben ertheilet.

Der Zweck derselben ist, daß durch sie allenfallsige Ehehindernisse entdeckt und dadurch die Gültigkeit des Sakramentes gesichert werde. Die meisten dieser Ehehindernisse gründen sich in der kirchlichen Institution, und gehören der Gerichtsbarkeit der Kirche an, als: die Hindernisse der Knechtschaft (der unfreie Stand), des feierlichen Gelübdes, des Lasters, der Verschwägerung bis zum vierten Grade aus ehelicher, bis zum zweiten Grade aus unehelicher Beiwohnung, der Priester-Ehe, des Ehebandes (auch im Falle einer protestantischen Scheidung) und der öffentlichen Ehrbarkeit.

Auch die immerwährende Praxis spricht offenbar für den religiösen Charakter der Verkündungen. Denn bei den Katholiken und Protestanten bereitet sie der Pfarrer vor, bestimmt sie, macht sie. Dispensen in selben werden nur von den katholischen und protestantischen Consistorien verlangt, und diese ertheilen sie. Wenn während der Verkündungen ein Ehehinderniß oder auch nur der Verdacht, daß ein solches vorhanden seyn dürfte, zur Kenntniß kommt, so stellt sie der Pfarrer ein, bis man

eine hinlängliche Gewißheit erlangt, ob solches wirklich, oder nicht obwalte.

Hierin liegt also der offenbare Beweis, daß die Verkündungen der Sponsalien sich aus ihrer Einsetzung, aus ihrem Zwecke, und aus der immerwährenden Praxis als kirchliche Sache und Handlung erweisen.

Sollte sich aber die bürgerliche Gewalt die Macht der Dispense in den Proklamationen zueignen, oder den Pfarrer, der wegen des Verdachtes eines vorhandenen Ehehindernisses selbe unterbricht, mit Zwang zu ihrer Fortsetzung vermögen; oder sollte sie wohl gar die katholischen Ehehindernisse keiner Beachtung mehr würdigen ee): so wagt sie den widerrechtlichsten Eingriff in die Religions- und Gewissensfreiheit und Gewissensruhe der Familien ff), welches Verwirrung und Aufregungen zur Folge haben dürfte.

Wenn wir jedoch auch zugeben wollten oder könnten, daß die Verkündungen rein bürgerliche Sache seien, so würde doch für den katholischen Pfarrer hierdurch keine Erlaubniß zu ihrer Vornahme erzweckt, weil dieser dadurch nichs desto weniger zur protestantischen Trauung mitwirken würde; wodurch er sich einer schweren Sünde schuldig machte. Gerade so, als wenn die bürgerliche Gewalt von dem Pfarrer die Verkündung in der Kirche verlangte, daß auf Anordnung der weltlichen Regierung kirchliche Güter veräußert werden; oder daß die Eltern völlige Freiheit haben, die Taufe ihrer Kinder zu unterlassen, wenn sie nur die Neugebornen vor dem bürgerlichen Gerichte zur Anzeige bringen; oder daß es den Brautpersonen frei

---

ee) Da man darin auch ein Hinderniß gegen die Realisirung mancher Plane ersieht, so dürfte wohl auch dieses befürchtet werden.

ff) Dem Katholiken allein und seiner Kirche scheint Religions- und Gewissensfreiheit benommen zu werden.

stehe, die kirchliche Einsegnung zu verlangen oder zu unterlassen, wenn sie nur vor dem weltlichen Gerichte ihren Ehevertrag schließen gg).

Werden die kirchlichen Verkündigungen von Seite der katholischen Kirche unterlassen, so entstehet hieraus weder eine Verwirrung noch eine andere Schwierigkeit, weil in die Stelle der Proklamationen die Beeidigung der kanonischen Freiheit tritt. Diese kommt so oft in Anwendung, als die Dispense erheilet wird; welche manchmal aus geringen, ja sogar unbestimmten Ursachen, z. B. wegen dringender häuslicher und Familien-Verhältnisse gegeben wird.

Da nun die ehelichen Verkündungen Sache der Religion sind, die Sache der Religion auch die Freiheit der Gewissen für ganz Deutschland sichert, und diese Freiheit ihrer Uebung dem Staatswohle nicht den mindesten Nachtheil bringt, auch den Eid über kanonische Freiheit manchmal die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit erheischet; so kann jene Katholiken kein Vorwurf treffen, welche in diesem Betreffe die Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen.

Eine Herrschaft, welche sich die bürgerliche Gewalt über christliche Religion und Kirche anmasset, bezeichnet Christus im Evangelium sehr übel. Mit dieser hat er sich wie mit einer Braut vermählt, wie der heil. Paulus (Eph. 5, 25.) lehret: „Männer! liebet euere Weiber, so wie Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie hingegeben hat, damit er sie heiligte, indem er sie durch das Wasserbad im Worte des Lebens reiniget, damit er sie (die Kirche) sich selber herrlich darstellte ohne Mackel, ohne Runzel und was dergleichen ist, damit sie heilig und unbefleckt sei." Der heil. Paulus sagt, daß am Ende der

gg) Bei den gegenwärtigen Meinungen und Beschlüssen gegen die katholischen Ehen und kirchlichen Rechte dürften solche Schritte nicht mehr ferne liegen.

Welt eine Zeit kommen werde, wo eine menschliche Gewalt, die Herrschaft über die Kirche sich anmassend, in Gegenstände, welche lediglich der Kirche angehören, sich eindringen werde. „Ein Mensch der Sünde, (sind seine Worte 2 Thess. 2, 3, 4, 8) jener Sohn des Unheiles, der sich über alles erhebt, was Gottes Namen trägt — (wird erscheinen vor dem Abfalle) — dann wird sich jener Gottlose öffentlich zu erkennen geben; aber der Herr Jesus wird ihn dann auch mit dem Hauche seines Mundes tödten, wird durch das Licht seiner Ankunft ihn vertilgen hh).

Christus hat in seiner Gotteskraft seine Kirche gegründet und wird sie auch bis an's Welt-Ende erhalten. „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Gehet also hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was ich euch anbefohlen habe, und sehet, ich bin alle Tage bei euch bis an's Ende der Welt.“ (Mth. 28, 18 ff.) Bewahre uns doch Gott, daß wir in keine andere Macht, als in Christi Macht vertrauen! Die Sonderung der christlichen Kirche von der Welt hat etwas Göttliches! Dieß sieht die Welt mit ihren Augen und staunet ii). „Sie sind nicht von der Welt, gleichwie auch ich nicht von der Welt bin — auf daß sie alle Eins sind, gleichwie du, Vater! in mir und ich in dir bin, auf daß auch sie in uns

---

hh) Dieses Wort ist immer an allen Feinden der Sache und des Reiches Gottes erfüllet worden und wird auch immerhin in Erfüllung gehen.

ii) Daß doch diese heilige Absonderung von der Welt bei allen Kindern der Kirche und besonders bei uns Geistlichen Statt finden und ersichtlich seyn möchte.

Eines sind, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast. Und ich habe ihnen die Herrlichkeit gegeben, die du mir gegeben hast, auf daß sie Eines sind, wie wir Eines sind. Ich in Ihnen und du in mir, auf daß sie vollkommen seien in der Einigkeit und die Welt es erkenne, daß du mich gesandt hast und daß du sie geliebet hast, wie du mich geliebet hast." (Joh. 17, 16. ff.) Die Kirche muß also von der Welt abgesondert seyn, damit sie das Salz der Erde zum Heile der Menschen seyn könne, daß Jesus das Licht zur Erleuchtung der Unglaubigen und auch das Zeichen sei, dem widersprochen wird kk), daß der Unterschied zwischen der Welt und der Kirche immerwährend bleibe. In welcher Beziehung Jesus (Joh. 17, 9.) sagt: „Ich bitte für sie; für die Welt bitte ich nicht, sondern für diese, die du mir gegeben hast."

Endlich handelt es sich von den Entlassungsscheinen, welche der katholische Pfarrer für die protestantische Trauung ausstellen soll. Hier muß bemerkt werden, daß diese eine dreifache Form haben können. Wenn an die Stelle der Verkündungen der Eid für die kanonische Freiheit tritt, so ertheilt der Pfarrer das Zeugniß, daß zwischen den zwei Brautpersonen kein Hinderniß gegen die einzugehende Ehe bekannt sei. Wenn die Verkündungen gemacht werden, so wird das Zeugniß gegeben, daß gegen die einzugehende Ehe kein Ein= oder Widerspruch geschah. Eine weitere dritte Form haben jene Zeugnisse in diesem Betreffe, welche ein Brauttheil zu einer Reise in entfernte Orte zu einer Verehlichung nothwendig hat, dem bezeugt

kk) Der Widerspruch gegen Jesus zeigt sich heut zu Tage in unserer Aufklärung und in der herabgesunkenen christlichen Sittlichkeit.

wird, daß er ledig und unverheirathet sei. Und ein solches Zeugniß, wenn die kanonische Freiheit durch den vorgeschriebenen Eid bekräftiget wird, ist zur Eingehung einer Ehe an einem entfernten Orte hinlänglich.

Pfarrliche Entlassungen zu protestantischen Trauungen können aus der Ursache nicht Statt finden, weil sie wenigstens eine indirecte Billigung solcher Ehen verrathen, und zu diesen der Pfarrer durch seine Entlassung kooperirt.

Ich füge diesem noch ein päbstliches Antwortschreiben an, welches Pabst Pius VII. i. J. 1819 an das Bischöfliche Consistorium zu Regensburg in Betreff einiger Bedenken gab, welche das Landkapitel Cham dieser Bischöflichen Stelle und diese dem Römischen Stuhle zur Entscheidung vorlegte. „Da die (vom Kapitel Cham) vorgelegten Beden„ken eine Sache von großer Wichtigkeit scheinen, fanden „wir uns bewogen, über sie das Oberhaupt der Kirche „zu berathen, und haben diese Sache zu dessen Einsicht „bringen lassen, mit der demüthigen Bitte, daß Es seinen „höchsten richterlichen Ausspruch hierüber gnädig „eröffnen wolle 11). Das Herz des heiligsten Vaters war „von keinem geringen Schmerzen durchdrungen, da er ver„nahm, daß in unsern Gegenden eine königliche Verfü„gung vorhanden sei, welche gemischte Ehen nicht nur „zuläßt und billiget, sondern auch die Diener der Kirche „zu deren Anerkennung und Gutheißung zwingen will;

11) Dieß ist der Sinn des im päbstlichen Schreiben ausgedrückten Wortes Oraculum, welches der Gegenstand mancher Lästerung war, deren Unsinn hieraus offenbar ist. Oder steht denn dem Pabste nicht der höchste richterliche Ausspruch in religiösen und kirchlichen Gegenständen zu? Woher haben denn die Tadler die Autorität, ihre Ansprüche der Welt — und auch mit Gewalt — als Orakelsprüche aufzubringen?

„welche doch die heilige Mutter, die Kirche; weil sie, „wie sich Pabst Clemens XI. ausdrückt mm), viel Unheiliges an sich haben, und keine geringe Heilsgefahr „drohen, jederzeit für verdammungswürdig gehalten und „als solche verboten hat. Deßwegen hat Er uns befohlen, daß wir in Seinem Namen erklären sollten, so wie „wir auch hiermit erklären, daß es unerlaubt und daher „jedem katholischen Pfarrer verboten sei, für seine Pfarrkinder Entlassungen zu fertigen und zu ertheilen, welche „sich mit Unkatholischen verehlichen und trauen lassen „wollen.“ An die Verkündnngen solcher Ehen war dortmal noch nicht gedacht.

Mit diesem schließe ich nun die katholischen Grundsätze über gemischte Ehen. Sie sind zwar jedem Theologen aus der theologischen Dogmatik und der Moral bekannt, weil sie aber heut zu Tage der allgemein besprochene Gegenstand sind, so habe ich sie in gegenwärtiger gedrängter Uebersicht darstellen wollen.

---

mm) Clemens der XI. regierte die Kirche im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts — dessen Verboth gemischter Ehen war ungefähr vor 106 Jahren gegeben. Sohin beruht auch die Erklärung Pabst Pius VII. hierüber auf einer alten Institution. Wie kann also darüber noch das Placet verlangt werden? Diese Foderung ist Sünde selbst gegen die Constitution. Bedauerungswürdig ist es, daß selbst Kinder der Kirche und des allgemeinen Vaters, des Pabstes, widrige, feindliche Einflüsse auf ihr bürgerliches Heil von Ihm fürchten, und Ihn als Feind desselben betrachten und behandeln.



